



Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

Friedrichshagener Grundschule
(Stand 22.01.24)

www.friehagrund.de



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Warum ein Schutzkonzept?.....	4
Definitionen sexualisierte Gewalt und rechtlicher Rahmen	7
Prävention.....	7
Ortsbegehungen	7
Leitbild	8
Verhaltenskodex - Grundsätze.....	9
Verhaltenskodex - Sondersituationen	12
Intervention bei Nichteinhaltung des Kinderschutzkonzepts	155
Personalverantwortung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	16
Aufarbeitung.....	177
Anhang:.....	188

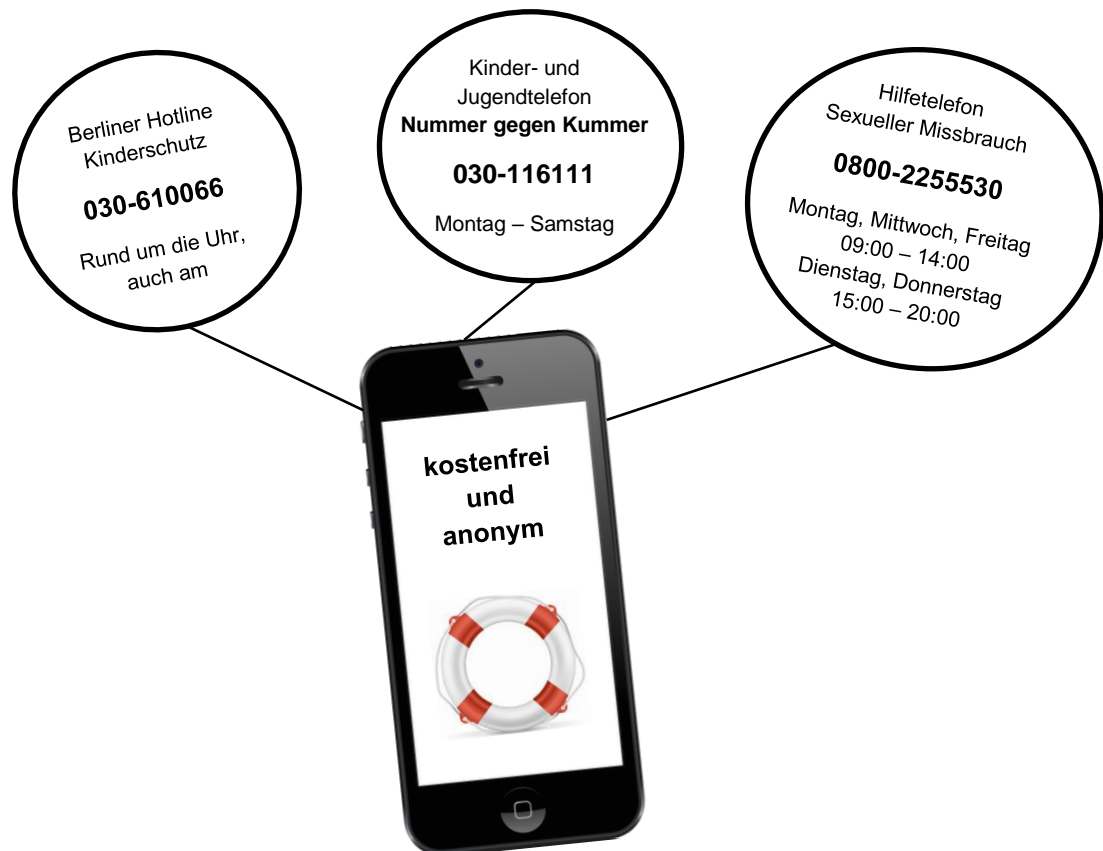


Kontakt Friedrichshagener Grundschule

				
FRIEDRICHSHAGENER GRUNDSCHULE	SCHULLEITUNG	EFÖB	SEKRETARIAT	VERWALTUNG
Peter-Hille-Straße 7 12587 Berlin	Frau Dunkel Schulhaus Telefon: 030-6455411	Herr Deilitz Schulhaus Telefon: 030-64091688	Frau Wolfgang Schulhaus Telefon: 030-6455411	Frau Thiele Schulhaus Telefon: 030-6455411 (Sekretariat)

Probleme?

Hast du ein Problem und weißt nicht, an wen du dich wenden oder mit wem du darüber reden kannst? Hier sind Telefonnummern von Menschen, die dir zuhören und dir auch helfen können!



Auch an unserer Schule gibt es Hilfe und Unterstützung durch eine Arbeitsgruppe Kinderschutz! Sprecht uns einfach an! (vertraulich und angstfrei)

Frau Y. Dunkel (Schulleitung)
Frau U. Ammermüller (Lehrerin)

Frau St. Ulbrich (Erzieherin)
Herr O. See (Schulsozialarbeiter)



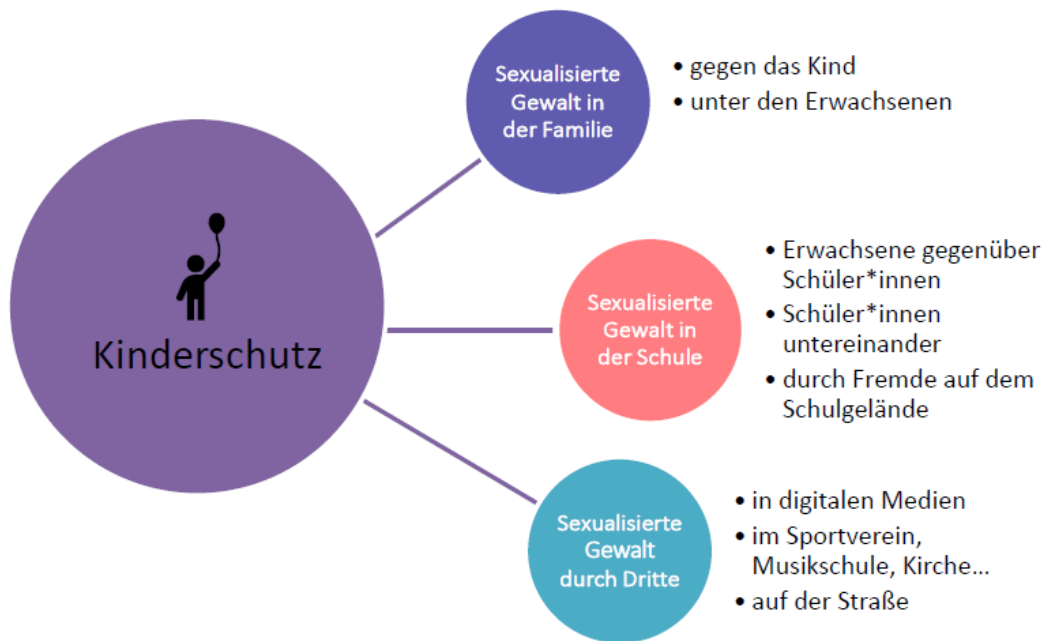
Warum ein Schutzkonzept?

Mit unserem *“Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt”* setzen wir unseren Schutzauftrag als Schule, Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen, um. Gleichzeitig fördern wir unsere Haltung und Kultur der Achtsamkeit an unserer Schule; Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz sollen hier die festen Fundamente sein. Zudem bietet uns dieses Konzept einen konstruktiven und effektiven Handlungsleitfaden.

Woraus ergibt sich unser Schutzauftrag als Schule?



Es gibt mannigfaltige Momente, in denen wir uns Sorgen um ein Kind machen und in denen der Kinderschutz unsere Unterstützung bedarf:



In solchen Situationen gelangen wir schnell und ungewollt in Konflikte, spüren Handlungsdruck oder gar Überforderung.





Daher hat dieses Schutzkonzept neben dem Fokus Kinderschutz, zwei primäre Ziele:

Wir wissen unsere Schule als sicheren Ort ☺	Wir gestalten und öffnen unsere Schule mit unseren Kompetenzen ☺
<p>Schüler*innen wissen, an wen sie sich wenden können, wo sie Hilfe finden.</p> <p>Mitarbeiter*innen haben Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und ihrem Aufgabenfeld. Vor falschem Verdacht werden sie geschützt.</p> <p>Eltern wissen, wo sie sich hinwenden können, wenn sie sich um ein Kind sorgen.</p> <p>Spielräume für Täter*innen werden an unserer Schule eingeschränkt.</p> <p>Für alle am Schulleben Beteiligte gibt es klare Verfahren im Falle von Grenzverletzungen.</p>	<p>Schulleitung und Leitung des eFöB fördern die Umsetzung der Ziele.</p> <p>Der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz kann persönlich oder im Team reflektiert werden.</p> <p>Prävention vor sexualisierter Gewalt ist im Schulalltag manifestiert.</p> <p>Schüler*innen haben regelmäßig die Möglichkeit, sich mit dem Thema Körper, Liebe, Sexualität altersgerecht zu beschäftigen</p> <p>Unsere Schule pflegt feste Kooperationen, Weiterbildungen und Kontakte zu Beratungseinrichtungen/Fachstellen.</p>

Abschließend eine Anmerkung. Es ist eine enorme Herausforderung den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu gewährleisten, umzusetzen, zu leben. Findet Missbrauch doch oft in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen statt, kann er dort bleiben und unentdeckt bleiben, wo darüber geschwiegen wird. Dies zu durchbrechen, bedarf unser Handeln, bereits mit etwas Achtsamkeit bewegen wir etwas. Dieses Schutzkonzept ist somit eine Leitplanke, ein Handbuch, zu unserer Orientierung. Tatsächlich ist es Papier, das von uns gelebt werden muss, um die beschriebenen Ziele zu erreichen. Und es ist kein abgeschlossener Prozess; Veränderungen im Alltag, im Schulleben fordern uns auf, dieses Konzept stetig weiterzuentwickeln.



Definitionen sexualisierte Gewalt und rechtlicher Rahmen

Als sexualisierte Gewalt, sexueller Missbrauch und sexualisierter Machtmissbrauch (all diese Bezeichnungen meinen dasselbe Thema) werden Handlungen mit einem sexuellen Bezug beschrieben, die ohne Einwilligung oder mit Minderjährigen erfolgen. Die rechtliche Grundlage für die Strafverfolgung sexualisierter Gewalt schafft der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB), welcher nachstehend auszugsweise abgebildet ist. Jede sexuelle Handlung, die aufgedrängt, abverlangt, an oder vor dem Kind vorgenommen wird, wird definiert als sexueller Missbrauch an Minderjährigen (dies sind Kinder unter 14 Jahren). Jedwede behauptete Einwilligung einer minderjährigen Person ist ohne Ausnahme unwirksam.

In den Sozialwissenschaft, der Pädagogik und der Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der/die Täter*innen nutzt dabei die Macht- u. Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen. (Quelle: sozialwissenschaftliche Definition, www.beauftragte-missbrauch.de)

Prävention

Ortsbegehungen

- Die Schule führt in regelmäßigen Abständen Ortsbegehungen durch im Schulgebäude, auf dem Schulhof nebst Speiseraum, in den Sporthallen nebst Kabinen, im Bibliotheksgebäude, auf dem eFöB-Gelände, im eFöB-Gebäude und im Gartenhaus.
- Die Beteiligten protokollieren die Inaugenscheinnahme und festgestellte Schwachstellen. Im Anschluss werden Lösungen formuliert und deren Umsetzung beauftragt. Die Schule überprüft zeitnah, ob die erkannten Schwachstellen beseitigt und Risikopotentiale minimiert werden konnten.
- Die Protokolle werden im **Anhang** zu diesem Schutzkonzept dokumentiert.



Leitbild

“Wir verstehen uns als Einrichtung, die sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich fühlt.

An unserer Schule schließen wir jede Form von Ausgrenzung und Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Schüler*innen aus.

Mit unserem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt sorgen wir dafür, dass Missbrauch hier keinen Raum erhält und Schüler*innen, die von Missbrauch betroffen waren und sind, hier Hilfe finden.“



Verhaltenskodex - Grundsätze

Verhalten der Schüler*innen zu Schüler*innen



**=> Dieses Verhalten dulden wir nicht
und es wird Konsequenzen im Rahmen der Erziehungs- und
Ordnungsmaßnahmen geben.**

Intim anfassen:

- Po, Geschlechtsorgane und Brüste sind private Zonen und dürfen auch beim Spielen nicht angefasst werden.
- Küssen und anfassen darf man andere nie gegen ihren Willen, auch nicht mit ihnen schmusen. Stopp heißt Stopp!

Intimsphäre missachten:

- Beim Umziehen starren wir nicht auf die privaten Zonen der anderen.
- Wir zeigen unsere Geschlechtsorgane nicht anderen.
- Wir filmen und fotografieren keine privaten Situationen von anderen ohne deren Zustimmung.

Datenschutz und Jugendschutz missachten:

- Wir machen keine Fotos/Videos/Tonaufnahmen von anderen ohne ihre Erlaubnis.
- Wir stellen Fotos/Videos/Tonaufnahmen von anderen nie online
- Wir zeigen anderen keine Texte, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen mit nicht altersgerechten sexualisierten Inhalten.

Raum für Uneindeutigkeiten entstehen lassen:

- Bei Geschlechtertrennung (Toiletten, Umkleieräume) betreten wir nicht die Räume des anderen Geschlechts

Zwang/Druck/Machtausübung:

- Wir zwingen niemand anderen, etwas zu sagen, zu zeigen oder zu tun, was er oder sie nicht möchte



Verhalten der Mitarbeiter*innen zu Schüler*innen



**=> Dieses Verhalten geht gar nicht und hat Konsequenzen
(Ausnahme: Gefahr in Verzug!)**

Intim anfassen:

- intime Körperzonen respektieren
- sexualisierte Zärtlichkeiten wie Küssen, längeres Streicheln
- unerwünschtes Berühren

Intimsphäre missachten:

- Ohne anzuklopfen und abzuwarten in Umkleieräume, Toiletten, Schlafräume auf Klassenfahrten eintreten

Sexualisierte, abwertende Sprache/Äußerungen

Datenschutz missachten:

- Fotos, Videos oder Tonaufnahmen ohne Erlaubnis machen
- Fotos, Videos oder Tonaufnahmen außerhalb des schulischen Gebrauchs verwenden
- Fotos, Videos oder Tonaufnahmen veröffentlichen/ online stellen

Jugendschutz missachten:

- Texte, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen mit nicht altersgerechten sexualisierten Inhalten zeigen.

Raum für Uneindeutigkeiten entstehen lassen:

- allein mit einem/r Schüler*in bei verschlossener Tür in einem Raum
- über private Channels mit Schüler*innen über Schulexternes chatten

Zwang/Druck, Macht ausnutzen:

- Erzwingen von Handlungen mit sexueller Intention, z.B. durch emotionale Erpressung
- Möglichkeit einer emotionalen Abhängigkeit durch Bevorzugung und Beschenkung einzelner Kinder, durch sozialen Ausschluss (der keine Ordnungsmaßnahme darstellt) und abwertende Handlungen

Wegsehen:

- Ignorieren von Fehlverhalten bezüglich des Schutzkonzeptes gegen sexuelle Gewalt von Schüler*innen und Erwachsenen



Verhalten der Mitarbeiter*innen zu Schüler*innen



=> Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig

- Vorbildfunktion
- positive Grundhaltung
- ressourcenorientiert arbeiten
- verlässliche Strukturen
- Aufmerksamkeit schenken, Zuhören, den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Trauer zulassen
- Flexibilität
- regelkonform verhalten
- konsequent sein
- verständnisvoll sein
- Distanz und Nähe
- Kinder und Eltern wertschätzen, Loben
- Empathie zeigen mit Körpersprache, Herzlichkeit
- Freundlichkeit
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation wahren
- Ehrlichkeit, authentisch sein
- Transparenz
- Unvoreingenommenheit
- Fairness
- Gerechtigkeit
- Selbstreflexion, Austausch mit Kolleg*innen
- auf Augenhöhe der Kinder gehen
- Impulse geben



Verhaltenskodex - Sondersituationen

Zu unseren vorgenannten Verhaltensgrundsätzen geltend für Ausnahmesituationen zusätzlich nachfolgende Sonderregelungen:

Schulalltag

- Befinden sich ein Erwachsener und ein Kind allein in einem Raum, hat die Tür (mindestens spaltbreit) offen zu bleiben. Dies gilt während der Schul- und Hortzeiten sowie für die Angebote am Nachmittag (AG). Ausgenommen hiervon sind bekannte Sondersituationen, z.B. Testungen der Sonderpädagog*innen.
- Die Toilette soll nur zu zweit aufgesucht werden. Dies gilt auch für den Sportunterricht und den Hortbereich.
- Sind Putzkräfte, Handwerker*innen oder andere Dienstleister*innen in den Toiletten- und Waschräumen tätig, sind die Räume vorübergehend mit einem sichtbaren Schild zu sperren. Es sollen sich keine Kinder währenddessen in den Räumen befinden.
- Für Elterngespräche oder sonstige Verabredungen mit schulfremden Personen, haben diese vor dem Sekretariat zu warten und werden dort vom pädagogischen Personal abgeholt.

Sportunterricht

- In den Umkleiden bleibt kein Kind allein. Der Begleitdienst (vorletzte Person) wartet auf das letzte Kind und verlässt mit ihm die Umkleide. Dem begleitenden Kind darf dadurch kein Nachteil entstehen.
- Nach der Sportstunde werden von den Lehrkräften oder AG-Leiter*innen sichergestellt, dass alle Schüler*innen die Räumlichkeiten verlassen haben.
- Pädagog*innen dürfen bei Notwendigkeit oder Gefahr in Verzug in den Umkleiden anwesend sein.

Hofpausen

- Die Toilette soll nur zu zweit aufgesucht werden, die Hofaufsicht gewährt den zwei Kindern dazu Einlass in das Schulgebäude.
- Das Spielen und Verstecken in den Büschen ist nicht erlaubt. Die Schule hat dafür zu sorgen, dass die zuständigen Firmen Hecken und Büsche regelmäßig stutzen.



-
- Sexualisierte Spiele werden nicht geduldet, z.B. „Arschbohrer“, „Poklatscher“. Po, Geschlechtsorgane und Brüste sind private Zonen und dürfen auch beim Spielen nicht angefasst werden.
 - Küssen und anfassen darf man andere nie gegen ihren Willen. Stopp heißt Stopp!
 - Unmittelbar vor und an den Hoftoren/-türen zum Schulhof soll sich nicht aufgehalten werden.

Klassenfahrt

- Nach Möglichkeit begleiten eine weibliche und männliche Aufsichtsperson die Klasse.
- Es ist nicht erlaubt, dass ein Kind wegen Krankheit oder Heimweh im Betreuerzimmer übernachtet. Bei Bedarf muss das Kind abgeholt werden.
- Erwachsene und Kinder duschen und waschen sich räumlich und zeitlich getrennt. Es können Duschzeiten vereinbart werden.
- Wenn die Kinder in den Gruppenräumen schlafen, darf ohne Anklopfen eingetreten werden.
- Das Kind darf sich für nächtliche Toilettengänge einen sogenannten „Toiletten-Partner“ aussuchen, sofern die Toiletten außerhalb des Zimmers oder nicht auf selber Etage befinden, um mit diesem gemeinsam die Toilette aufzusuchen.

eFöB/Hort

- In der ersten und letzten Schicht ist weniger Personal vor Ort, so dass die Kinder gesammelt im Früh- bzw. Späthortraum bleiben.
- Nur eine Eingangstür (vordere oder hintere) ist offen, die zweite Eingangstür ist verschlossen zu halten. Mit Wegweisern wird auf den aktuellen Eingang hingewiesen.
- Die Pädagog*innen stellen sicher, dass nur Bevollmächtigte und Berechtigte Personen ein Kind abholen. Die abholende Person hat sich bei Aufforderung auszuweisen.
- Wird ein Kind abgeholt, hat die abholende Person das Kind bei den Pädagog*innen abzumelden. Darf ein Kind allein den Hort verlassen, hat es sich selbst bei den Pädagog*innen abzumelden.



Schwimmunterricht

- Begleitende Eltern gehen nicht mit den Kindern in die Umkleiden der Schwimmhalle. Die Aufsicht in den Umkleiden obliegt allein dem Schulpersonal.

Rollstuhlkinder

- Die Rollstuhlkinder erledigen den Toilettengang abhängig vom Krankheitsbild allein, selbstständig in Begleitung oder mit Hilfe von Schulhelfer*innen oder Erzieher*innen im Einverständnis aller Beteiligten. Schulhelfer*innen und Erzieher*innen sind entsprechend eingewiesen. Dieses Einverständnis sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden.
- Je nach Tageszeit sollte bei Nutzung des Fahrstuhls ein Rollstuhlkind durch ein anderes Kind begleitet werden, sofern nicht das Schulpersonal das Rollstuhlkind begleiten kann.



Intervention bei Nichteinhaltung des Kinderschutzkonzepts

Bei Nichteinhaltung, Verstößen oder Missachtung des Schutzkonzeptes sind entsprechend der Häufigkeit und/oder der Schwere des Verstoßes folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Meldung an Schulleitung und Kinderschutzbeauftragte*r
2. Stufe: Reflektierendes Gespräch mit Kolleg*innen
3. Stufe: Kollegiale Fallberatung
4. Stufe: Gespräch mit Schulleitung
5. Stufe: Kinderschutzfortbildung

Ansprechpartner sind die Schulleitung sowie die Kinderschutz AG, mithin der/des Kinderschutzbeauftragte*n.

Personalverantwortung

Schulleitung:	Frau Yvonne Dunkel
Schulbezogener Jugendsozialarbeiter:	Herr Oliver See
Kinderschutzbeauftragte:	Frau Ursula Ammermüller
Fachgruppe:	AG Kinderschutz

Die Aufsicht über Durchführung und Einhaltung dieses Schutzkonzeptes obliegt der Schulleitung. Unterstützend und beratend fungiert die AG Schutzkonzept mit ihren Mitglieder*innen.



Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG)

Bei akutem Notfall oder Gefahr im Verzug ist die Polizei oder Feuerwehr einzuschalten (Telefon 110 oder 112)



030 / 90297-55555



Aufarbeitung

All diejenigen Mitglieder*innen des Schulpersonals, die an der Bearbeitung des KWG-Falles mitgewirkt haben, sind verpflichtet, diesen in einer gemeinsamen Besprechung zum Ende des Schulhalbjahres, in dem der Fall abgeschlossen werden konnte, zu reflektieren. Hierbei soll herausgearbeitet werden:

- Was hat bei der Bearbeitung des Falles gut funktioniert und was hätte besser funktionieren können?
- Gab es Lücken in der Kommunikation und in der Dokumentation?
- Was könnte man präventiv besser machen, sollte es in der Zukunft zu einem ähnlich gelagerten Fall kommen?
- Benötigt das Kinderschutzkonzept aufgrund dieses Falles eine Anpassung/Ergänzung?



Anhang

- **Protokolle Ortsbegehungen**
- **Muster Selbstverpflichtungserklärungen**
- **Handlungsleitfaden Kinderschutz zur Umsetzung der „Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammen-arbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz“ (AV Kinderschutz JugSchul)**
- **Analog steht in jedem Schulgebäude jeweils ein schulinterner Ordner (rot) „Handlungsleitfaden Kinderschutz“**